

Michael Bünker

"Nicht ohn der Gemeinde Willen, Erwählen und Berufen" - Synodales Prinzip als zentrales Gestaltungselement der evangelischen Kirche

„Nicht ohn der Gemeinde Willen, Erwählen und Berufen“ ist ein Grundsatz, den Martin Luther im Jahr 1523 aufstellte. Anlass dafür war der Streit der Gemeinde in Leisnig in Sachsen, die ihren Wunsch nach evangelischen Predigern gegen die angestammten Patronatsrechte des zuständigen Zisterzienserstiftes in Buch durchsetzen wollte. Luther nahm - wenig überraschend - für die Gemeinde Partei und begründete dies in seiner Schrift "Dass eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen, Grund und Ursach aus der Schrift"¹. Das Bahnbrechende an dieser Schrift ist, dass damit der hörenden Gemeinde auch kirchenleitende Funktion zugeschrieben wird². Seitdem wird mehr oder weniger die Aufgabe der Kirchenleitung in den evangelischen Kirchen von der hörenden und der lehrenden Kirche, der *ecclesia audiens* und der *ecclesia docens*, gemeinsam wahrgenommen³. „An keinem anderen Ort evangelischer Kirchenleitung zeigt sich demnach die Zusammengehörigkeit von lehrender und hörender Kirche in der Leitung der Kirche deutlicher als an der Synode.“⁴

Für die evangelischen Kirchen stellen die Synoden jenes Element der Kirchenleitung dar, das die Gemeinschaft der Getauften, das Priestertum aller Glaubenden repräsentiert. Die presbyterial-synodale Kirchenverfassung ist durch einen „egalitären Grundzug“ gekennzeichnet, denn: „Eine religiös begründete Hierarchie, ein wesentlicher Vorrang des Klerus in der Gemeinde oder ein Primat des Bischofs in der Regionalkirche sind durch das synodale Prinzip ausgeschlossen.“⁵ In der Synode verständigt sich im Vertrauen auf den Heiligen Geist die Kirche über ihre Lehre und ihr Leben, ihr Zeugnis und ihren Dienst. Als biblisches Vor- und Urbild gilt das sogenannte Apostelkonzil, von dem Lukas in Apg. 15 berichtet. Schon dieses erste "Konzil", diese erste "Synode" war eine beschließende übergemeindliche Versammlung, denn es kamen dabei ja die Abgesandten der Gemeinden von Antiochien und Jerusalem

¹ Martin Luther, *Ausgewählte Schriften* (Hgg. von Karin Bornkamm und Gerhard Ebeling), Band V, Frankfurt/Main 1982, 7-18 (= WA 11, 408-416)

² Wolfgang Huber, *Synode und Konziliarität. Überlegungen zur Theologie der Synode*, in: Gerhard Rau/Hans-Richard Reuter/Klaus Schlaich (Hgg.), *Das Recht der Kirche Bd. III: Zur Praxis des Kirchenrechts*, Gütersloh 1994, 319-348, 319

³ Jan Hermelink, *Kirchliche Organisation und das Jenseits des Glaubens. Eine praktisch-theologische Theorie der evangelischen Kirche*, Gütersloh 2011, 241

⁴ Wolfgang Huber (Anm. 2), 319

⁵ Jan Hermelink (Anm. 3), 241

zusammen. Synoden kommt für die übergemeindlichen Ebenen, also auf regionaler oder nationaler Ebene, jene Funktion zu, die auf der Ebene der Gemeinde die Gemeindevertretung bzw. das Presbyterium innehat. Sie stellen so auch ein Element der Konziliarität dar, in der evangelischen Tradition werden die Begriffe Synode und Konzil lange synonym gebraucht. So sah etwa der Züricher Reformator Ulrich Zwingli in der großen Versammlung vom 29. Januar 1523, mit der in Zürich der Beschluss zur Umsetzung der Reformation erfolgte, ein "Christlich Concilium"⁶.

So ergibt sich das synodale Prinzip gewissermaßen aus dem evangelischen Kirchenverständnis und folgerichtig bildeten sich schon im frühen 16. Jahrhundert Synoden heraus, die allerdings in ihrer Zusammensetzung und in ihren Aufgaben mit den heutigen nicht vergleichbar waren. Von Anfang an kannte der Protestantismus Synoden als Leitungsorgane, allerdings mit einer großen Variabilität hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Kompetenzen. Den Anfang machte das Herzogtum Preußen 1525 mit der Einführung von Diözesansynoden für Lehr- und Ordnungsfragen. Allerdings trat durch die Durchsetzung des landesherrlichen Kirchenregiments das synodale Element wieder in der Hintergrund. Erst im 19. Jahrhundert wurden Zug um Zug die Synoden in den evangelischen Kirchen des deutschen Sprachraumes (wieder) eingeführt. Sie sahen ihre erste Aufgabe darin, durch die Verabschiedung von Kirchenverfassungen die Unabhängigkeit der Kirchen vom Landesherrn zu stärken. Nur dort, wo der europäische Protestantismus nicht durch die Konstruktion des landesherrlichen Kirchenregiments oder der Staatskirche eingerichtet wurde bzw. sich selber ordnete, kam es konsequent zur Einrichtung von Synoden als Organen der Kirchenleitung. Dies ist etwa in Frankreich, in den Niederlanden oder in Schottland, aber nur in einigen Teilen Deutschlands (Wesel 1568, Emden 1571) der Fall gewesen. Diese Kirchen waren zudem vornehmlich durch die Reformation von Ulrich Zwingli und Johannes Calvin geprägt, also reformiert. Daher lässt sich rückblickend sagen, dass in den reformierten Kirchen die Synoden von Anfang an überall, wo es möglich war, eingerichtet wurden. Weiters entspricht es reformierter Lehre, vor allem reformiertem Amtsverständnis, dass die Synoden nicht nur durch die Ordinierten oder die Pfarrer gebildet werden, sondern notwendigerweise auch nichtordinierte Träger kirchlicher Ämter einschließen müssen. Auch wenn also die evangelischen Kirchen von Anfang an darauf angelegt waren, sich synodale Leitungsorgane zu geben, ist es eine Tatsache, dass erst relativ spät das presbyterial-synodale Prinzip in den evangelischen Kirchen im deutschen Sprachraum umgesetzt wurde. Konkret gilt die Rheinisch-westfälische

⁶ Wolfgang Huber (Anm. 2), 320

Kirchenordnung von 1835 als erste evangelische Kirchenverfassung, die dieses Prinzip konsequent umgesetzt hatte. Schon an der Jahreszahl lässt sich unschwer ablesen, dass dies mit beeinflusst war durch die Entwicklung zum Parlamentarismus im 19. Jahrhundert. Aber das erklärt nicht alles. Festgehalten werden muss, dass die Entwicklung des synodalen Prinzips und die Einführung von Synoden im Laufe des 19. Jahrhunderts nicht die Abhängigkeit der Kirche vom Staat vergrößerte, sondern im Gegenteil wesentlich dazu beigetragen hat, die Freiheit der Kirche im freien Staat zu begründen und umzusetzen⁷. Es wäre auch einseitig, nur von einem Einfluss der politischen Entwicklung auf die Verfassungsentwicklung der Kirchen zu sprechen. Auch umgekehrt haben die Kirchen mit ihren Verfassungsanstrengungen einen nicht geringen Einfluss auf das politische Leben in ihrem jeweiligen Kontext genommen. Denn „bei der Erprobung von Wahl- und Geschäftsordnungen, bei der Kompetenzklärung gegenüber Behörden oder bei der Einführung des gleichen, später auch des Frauenstimmrechts dienen die kirchlichen Synoden als eine Art Laboratorium politischer Verfassungsreform.“⁸

Während im 19. Jahrhundert die Synoden vor allem mit der Gesetzgebung und da vor allem mit den Kirchenverfassungen befasst waren, kam in der Zeit des Nationalsozialismus und des sogenannten Kirchenkampfes eine andere zentrale Aufgabe der Synoden (wieder) zum Tragen. In den Bekenntnissynoden wurde der Kampf um die Reinheit der Lehre und des Bekenntnisses zu Jesus Christus in den Mittelpunkt gestellt. Sie verstanden sich nicht bloß als Instrument der äußeren Kirchenorganisation, sondern als geistliches Leitungsorgan, das sich vom Wort Gottes aufgerufen und zusammengeführt wusste. Am bekanntesten unter den verschiedenen Bekenntnissynoden wurde jene von Barmen vom Jahr 1934, die durch ihre Theologische Erklärung ein Lehrzeugnis mit dem Anspruch der Verbindlichkeit verabschiedete⁹. Synoden beschließen nicht - schon gar nicht mit Mehrheiten - über die Wahrheit, aber sie bezeugen die Wahrheit¹⁰. Es gehört zu den bleibenden Früchten des Kirchenkampfes, dass nach 1945 die enge Verbindung zwischen Schrift und Bekenntnis und dem Kirchenrecht wieder in den Mittelpunkt gestellt wurde¹¹.

⁷ Heinrich de Wall, Art. Synode, Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Band 3, Paderborn u.a. 2004, 646

⁸ Jan Hermelink (Anm. 3), 244

⁹ Die Barmer Theologische Erklärung. Einführung und Dokumentation, hgg. Alfred Burgsmüller/Rudolf Weth, Neukirchen-Vluyn 1984

¹⁰ Wolfgang Huber (Anm. 2), 345

¹¹ Albert Stein, Der kirchenrechtliche Ertrag des deutschen Kirchenkampfes 1933-1945, in: ders., Kirchenrecht in theologischer Verantwortung (= Kirche und Recht 18), Wien 1990, 69-84

Zusammensetzung der Synode

Synoden werden durch Wahl bestimmt. Die Wahl erfolgt in den meisten evangelischen Kirchen nicht unmittelbar durch die Kirchenmitglieder, sondern mittelbar nach dem sogenannten Siebwahlsystem. Neben die gewählten Mitglieder der Synode treten ihre "geborenen" Mitglieder. In Österreich sind das etwa der Bischof bzw. die Bischöfin und die anderen Mitglieder der kollegialen Kirchenleitung des Oberkirchenrates. Darin kommt zum Ausdruck, dass sich das evangelische Bischofsamt als ein synodales Bischofsamt und die Kirchenleitung als synodale Kirchenleitung versteht. Zu den gewählten und den geborenen (von Amts wegen) Mitgliedern der Synode kommen drittens jene, die von anderen Einrichtungen der Kirche entsandt werden, wie etwa die Vertreter/innen kirchlicher Werke, der theologischen Fakultäten u.a.m. Und schließlich haben die Synoden viertens das Recht, weitere Mitglieder *ad personam* zu berufen. Insgesamt ist dabei sicherzustellen, dass die Zahl der gewählten Synodalen in der Mehrheit bleibt und die Nichtordinierten oder „Laien“ (der Ausdruck ist missverständlich) nicht durch die Ordinierten bzw. Geistlichen majorisiert werden können.

Den Synoden kommen zentrale Aufgaben der Kirchenleitung zu:

Zu den Aufgaben evangelischer Synoden zählen insbesondere¹²: Sie sind der oberste Gesetzgeber der Kirche, insbesondere beschließen sie die Verfassung der Kirche.

Sie beschließen über den Haushalt und den Stellenplan der Kirche.

Sie wählen die anderen kirchenleitenden Funktionen.

Sie nehmen durch ihre Beschlüsse am Öffentlichkeitsauftrag der Kirche teil.

Sie leiten die Kirche in geistlichen Belangen, etwa wenn sie über die Gesangbücher, Gottesdienstordnungen, Katechismen, kirchlichen Lebensordnungen u.a.m. entscheiden.

In allem sind sie mitverantwortlich für die zentralen Kennzeichen der Kirche, die sind nach CA VII die Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung. Synoden sind den anderen kirchenleitenden Ämtern nicht übergeordnet, sie leiten die Kirche in „arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung“¹³. Diese anderen kirchenleitenden Ämter sind einmal das leitende geistliche Amt, das in der lutherischen Tradition und kirchlichen Wirklichkeit durch das Bischofsamt wahrgenommen wird und das kollegiale

¹² Gerhard Grethlein, Theologie der Synode, in: Vielfalt in der Einheit: Theologisches Studienbuch zum 175jährigen Jubiläum der Pfälzischen Kirchenunion, Speyer 1993, 237f

¹³ Artikel 41 Abs. 1 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern; dazu: Heinrich de Wall (Anm. 7), 645

Leitungsorgan, das verschiedene Bezeichnungen tragen kann, manchmal ist es ein Konsistorium, manchmal ein Landeskirchenamt, in Österreich der Oberkirchenrat. Im Oberkirchenrat, in dem in Österreich der Bischof den Vorsitz hat, arbeiten zu gleichen Teilen geistliche und weltliche, haupt- und ehrenamtliche Personen zusammen und bündeln die theologische, die rechtliche und die wirtschaftliche Kompetenz für die Leitung der Kirche. Synoden leiten die Kirche in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung.

Synoden tagen in der Regel ein- bis zweimal im Jahr. In der Zwischenzeit nehmen synodale Ausschüsse Aufgaben der Synode wahr.

Synode und Parlamentarismus

Synoden werden gerne als Kirchenparlamente bezeichnet. Daran ist wohl richtig, dass die Struktur synodaler Kirchenverfassung im 19. Jahrhundert parallel zur Herausbildung des Konstitutionalismus und der parlamentarischen Demokratien geschah. Dennoch überwiegen die Unterschiede bei weitem, sodass die Bezeichnung Kirchenparlament für eine evangelische Synode unzutreffend ist. Schon die Grundbestimmung von Staat und Kirche sind grundverschieden. Der Artikel 1 unserer Bundesverfassung lautet bekanntlich¹⁴: Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus. Dagegen muss man von der Kirche sagen, dass sie ihren Grund und Auftrag in Jesus Christus hat, sie ist eine Schöpfung des lebendigen Wortes Gottes, eine *creatura verbi divini* und daher nicht Ausdruck des Willens ihrer Mitglieder.

Wer sich berufen weiß, den Auftrag Christi durch Zeugnis und Dienst umzusetzen, wozu nach evangelischem Verständnis grundsätzlich alle Getauften beauftragt sind, übernimmt Verantwortung für die Kirche und in der Kirche. Daher ist es, auch wenn es nicht erfreulich ist, dennoch in den Kirchen hinzunehmen, wenn die Beteiligung bei den Wahlen nicht jene Zahlen aufweist, die für den staatlichen Bereich gegeben sind. Synoden repräsentieren nicht das Kirchenvolk. In den Kirchen gilt also nicht das gleiche, unmittelbare, persönliche und geheime Wahlrecht, das die Verfassung für den Staat vorsieht (Art. 26 BV). In Konsequenz gibt es keine Parteien, die um den Einzug in die Synoden miteinander in Wettbewerb treten und folgerichtig keine Fraktionen oder Clubs in den Synoden. Während die Abgeordneten zu National- und Bundesrat grundsätzlich unabhängig und an keinen Auftrag gebunden sind (Art. 56 BV), sind Synodale selbstverständlich vom Auftrag, den Christus seiner Kirche gegeben hat, abhängig und in ihren Entscheidungen an ihr von diesem Auftrag

¹⁴ Zum Folgenden: Anton Pelinka/Sieglinde Rosenberger, Österreichische Politik. Grundlagen-Strukturen-Trends, Wien 2000, 65-69 und 97-107

geprägtes Gewissen gebunden. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Frage der Mehrheitsentscheidungen. Synoden haben auch mit Wahrheitsfragen, mit Bekenntnisfragen zu tun (auch wenn sie die Bekenntnisse ihrer Kirche nicht ändern können¹⁵). Diese Fragen aber lassen sich nicht durch Mehrheitsentscheidungen entscheiden. Hier verlangt es in guter Tradition des Augsburger Bekenntnisses nach einem *magnus consensus*¹⁶. Ein Kompromiss kann die Wahrheit bedrohen, eine Majorisierung kann die Einheit bedrohen¹⁷. Um zwischen der Scylla der Polarisierung und der Charybdis der Paralyse¹⁸ der Synode einen Weg zu finden, braucht es eine durchsichtige Form der Konfliktaustragung, bei der getroffene Entscheidungen immer als vorläufige, für neue Einsichten offene Entscheidungen gelten¹⁹. Es muss ständig deutlich sein, „dass es in synodalen Gremien am Ende nicht um Richtungsentscheidungen zuungunsten einer Minderheit gehen kann, sondern dass die Arbeit dieser Gremien auf religiös begründete *Einmütigkeit*, auf die – gerade im Konflikt bewährte – *Einheit* der Kirche zielt.“²⁰

Ein Christ und Politiker, der von beidem etwas verstand, von der Synode und vom Parlamentarismus, nämlich Gustav Heinemann, hat zum 400jährigen Jubiläum der Emdener Synode (1571-1971) den Unterschied so formuliert: Beide sind "nach ihren Aufträgen, ihrem Zustandekommen und ihren Arbeitsweisen zwei Körperschaften gleicher Verschiedenheit, wie Kirche und Staat, wie Jesus und Pilatus verschieden sind." Die Kirche nannte er das "Organ der göttlichen Rechtfertigung", den Staat hingegen das "Organ menschlichen Rechts"²¹. Freilich gibt es Wechselwirkungen und Ähnlichkeiten, die nicht übersehen werden sollen. Schon die altkirchlichen Begriffe *synodos* und *concilium* (erstmalig bei Tertullian) stammen aus dem politischen Bereich. Die Einberufung der ersten ökumenischen Konzilien der alten Kirche waren dem Zusammenwirken von Kirche und Staat zu verdanken. Im Mittelalter waren die Synoden reine Amtsträger- oder Kleriker- oder gar nur Bischofssynoden. Die Reformation veränderte das, weil allen Getauften derselbe Geist und dieselbe Kompetenz in der Kirche auch in Bezug auf ihre Leitung zuerkannt wurde. Dass beide Bereiche zwar voneinander unterschieden werden müssen, aber nicht getrennt werden können, zeigen die ersten Synoden in der reformierten Tradition, die Verfassung der Puritaner in Massachusetts und die Entwicklung in Europa im 19. Jahrhundert.

¹⁵ Albert Stein, Bekenntniskonsens und Bekenntniserneuerung – kirchenrechtliche Implikationen, in: ders., Kirchenrecht in theologischer Verantwortung (wie Anm. 11), 85-94

¹⁶ BSLK 50,1

¹⁷ Dazu: Reinhard Slenczka, Synode zwischen Wahrheit und Mehrheit, KuD 29 (1983) 66-81

¹⁸ Reinhard Slenczka (Anm. 17), 77

¹⁹ Jan Hermelink (Anm. 3), 249

²⁰ Jan Hermeling (Anm. 3), 247 spricht treffend von einer "Einheit im Konflikt, die die evangelische Kirche auszeichnet". (250)

²¹ Zitiert nach: Wolfgang Huber (Anm. 2), 322

Synoden als Ausdruck der Konziliarität der Kirche

Unter dem Anstoß, der vom 2. Vatikanischen Konzil ausging, befasste sich die Abteilung für Glaube und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen im Jahr 1968 mit der Frage der Konziliarität der Kirche. Konziliarität wurde als Existenzial der Kirche bezeichnet²². "Wenn wir die Bedeutung von Synoden und Konzilien für das Leben der Kirche richtig erfassen wollen, ist es angezeigt, von dem allgemeinen Begriff der Konziliarität auszugehen. Wir meinen mit diesem Begriff die Tatsache, daß die Kirche zu allen Zeiten sie repräsentierender Versammlungen bedarf und auch tatsächlich bedurft hat. Diese Versammlungen mögen sich vielfältig voneinander unterscheiden; die Konziliarität, die Notwendigkeit, daß sie stattfinden, ist aber eine konstante Struktur der Kirche, eine Dimension, die zu ihrem Wesen gehört."²³

Die Kirche als die Gemeinschaft der Verschiedenen, die tief verwurzelt ist in den sozialen und kulturellen und politischen Kontexten, hat den Auftrag, jene „Einheit in versöhnter Verschiedenheit“ zu verwirklichen und vertraut darauf, dass der Heilige Geist sie zur Fülle der Wahrheit und Liebe führt²⁴. Deshalb gehören in der synodalen Arbeit die gemeinsamen Beratungen und Entscheidungen ebenso dazu wie das gemeinsame Gebet und die Feier des Gottesdienstes. So lässt sich die Kirche als Werkzeug Gottes für die Versöhnung gebrauchen und kann – wo und wann immer der Heilige Geist will – bereits hier und jetzt ein Zeichen für die versöhnte Menschheit sein.

²² Wolfgang Huber (Anm. 2), 340

²³ Zitiert nach: Wolfgang Huber (Anm. 2), 340

²⁴ So die Kommission für Glaube und Kirchenverfassung, nach: Jan Hermelink (Anm. 3), 248